

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.06.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/02/0018

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/02/0146 B 7. September 2015 RS 1

Stammrechtssatz

Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen - wenn sie in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl. B 5. März 2015, Ra 2015/02/0027).

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2017/02/0019 B 9. Juni 2017